



Aktz.: 61 26 - Ma 34

Antwort zur Anfrage Nr. 1416/2020 der CDU im Ortsbeirat Mainz-Neustadt betr. Historische Grundmauern auf der Nordmole (CDU)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Welche der entdeckten Grundmauern sollen in welcher Form bei der Ufergestaltung einbezogen werden?

Das Ufer auf der Nordmole soll/muss aus Retentionsraumgründen tiefergelegt und grün gestaltet werden. Das dazugehörige wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren ist abgeschlossen. Im Rahmen dieser Tieferlegung wurden Reste der ehemaligen Festungsanlagen freigelegt. Dazu gehören auch Reste des Cavaliers Pritzelwitz. Durch die Tieferlegung wird die dem Rhein zugewandte Außenmauer des Cavaliers Pritzelwitz freigestellt und auch freigestellt bleiben. Die Rückseite dieser Mauer und die dortigen weiteren Reste der ehemaligen Festungsanlagen werden wieder zugeschüttet.

2. Welche Pläne gibt es für die künftige Nutzung des Cavaliers Pritzelwitz, des Rheingauwalls und der gerade wiederentdeckten früheren Kaimauer?

Die ehemaligen Festungsanlagen inkl. Cavalier Pritzelwitz wurden 1905 geschleift. Die im Boden verbliebenen Reste sind für eine Nutzung nicht mehr geeignet. Die freigelegte Außenseite des Cavaliers Pritzelwitz wird in die künftige Freiflächengestaltung integriert. Die vordere Kaimauer im Bereich des Abschlusses des Wassergrabens soll ebenfalls in die Freiflächenplanung integriert werden. Dies ist Aufgabe der Teilnehmer im derzeit laufenden Wettbewerb "Freiraumgestaltung Grünufer Nordmole im Zollhafen Mainz", der von der Zollhafen Mainz GmbH & Co. KG in Abstimmung mit der Stadt Mainz ausgelobt ist und derzeit läuft.

3. Auf welcher Rechtsgrundlage werden solche bedeutenden Funde wieder zugeschüttet, anstatt sie der Öffentlichkeit zugänglich zu machen?

Bei den Grabungen handelte es sich um Erkundungsgrabungen, welche die genaue Art und den Umfang der Befunde auf den Grundstücken im Uferbereich sowie im benachbarten Baufeld untersuchen sollten. Es handelt sich hierbei um in mehreren Zeitschichten entstandene Ausbauphasen der Uferbefestigung sowie der Rheinkehlbefestigung der Festung Mainz. Im Falle von Kulturdenkmälern ist nach Denkmalschutzgesetz (DSchG) der Eigentümer nur zum Erhalt eines Kulturdenkmals im Rahmen des Zumutbaren nach § 2 DSchG verpflichtet. Die Pflichtigkeit des Eigentümers erstreckt sich in der Regel nur auf den Erhalt und nicht auf Maßnahmen zur Präsentation und zum Herstellen der öffentlichen Zugänglichkeit. Das fachgerechte Zuschütten von Funden und Befunden wird von den Archäologen prinzipiell als akzeptable Erhaltungsmaßnahme akzeptiert. Im Rahmen von Befunden und Funden werden jedoch regelmäßig Gespräche mit den Eigentümern geführt, um die Wahrnehmbarkeit von Befunden zu ermöglichen.

4. Gibt es eine rechtliche Möglichkeit für die Stadt oder das Land, das Überbauen solcher bedeutender historischer Stätten nach einem Fund zu verhindern? Falls ja, wie sieht das entsprechende Verfahren aus und mit welchem finanziellen Aufwand müsste die Stadt rechnen?

Auf der Grundlage des Denkmalschutzgesetzes kann, wenn die Funde und Befunde die Kriterien zur Ausweisung eines Kulturdenkmals nach § 3 DSchG erfüllen, ein Erhalt nach Denkmalschutzgesetz gefordert werden. Nach § 2 Abs. 1 DSchG ist der Eigentümer jedoch nur zum Erhalt von Kulturdenkmälern im Rahmen des Zumutbaren verpflichtet. Im Falle von geplanten Eingriffen ins Kulturdenkmal sind diese nach § 2 Abs. 4 DSchG zu vermeiden bzw. so zu verringern, dass der Denkmalwert nicht beeinträchtigt wird. Im Falle einer fehlenden Zumutbarkeit ist zunächst zu überprüfen, ob diese durch reduzierte Anforderungen im Interesse des Erhalts herbeigeführt werden kann.

Mainz, 03.11.2020

gez.
Marianne Grosse
Beigeordnete